

Disziplinarbefugnis ausübt. Mögliche und praktisch bewährte Auszeichnungen dieser Art sind: schriftliche Belobigung, Geld- oder Sachprämien, Ehrenurkunden (die mit einer Geld- oder Sachprämie verbunden sein können), Ferientouren und bevorzugte Delegationen zu Qualifizierungslehrgängen bzw. Empfehlungen zur Zulassung zum Studium an Höch- und Fachschulen und zur Aspirantur an Hochschulen. Die Auszeichnung erfolgt meist unmittelbar nach vollbrachter Leistung. Sie wird in der Regel im Kollektiv beraten und bedarf der Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Nach vollzogener Auszeichnung wird diese in der Personalakte vermerkt,

- b) Staatliche Auszeichnungen, die Leiter oder Mitarbeiter im Staatsapparat als Anerkennung und Würdigung hervorragender und beispielhafter Leistungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens durch Verleihung von Orden, Preisen, Ehrentiteln und Medaillen erhalten. Die Bedingungen der Verleihung sind im Gesetz über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 7.4.1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 106) sowie im Beschluß des Staatsrates, des Ministerrates und des Nationalen Verteidigungsrates zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 16.12.1977 (GBl. 11977 Nr. 37 S. 421) geregelt.⁸

4.6. Die Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter

Die Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter im Staatsapparat ist ein Wesenszug der sozialistischen Demokratie und eine rechtliche Konsequenz aus ihrer gesellschaftlichen Funktion als Beauftragte der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Sie ist ein notwendiges Korrelat zur politischen Verantwortung gegenüber der Arbeiterklasse und den anderen Werktätigen, die sich aus der Souveränität des werktätigen Volkes ergibt.

Die Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter existiert in verschiedenen Arten. So sind die Leiter einmal *staatsrechtlich* verantwortlich gegenüber der jeweiligen Volksvertretung und dem Rat sowie gegenüber dem übergeordneten Leiter. Daraus ergibt sich z. B. die Pflicht zur Rechenschaftslegung vor der Volksvertretung (vgl. Art. 76 Abs. 1, Art. 83 Abs. 2 und Art. 88 Verfassung, § 2 Abs. 3 Gesetz über den Ministerrat, § 8 Abs. 3 GöV) sowie auch die Möglichkeit der Aberufung bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen (vgl. Art. 80 Verfassung, § 7 GöV). Der konkrete Inhalt dieser Verantwortlichkeit ergibt sich aus der staatsrechtlichen Stellung und Funktion des betreffenden Leiters.

Über die staatsrechtliche Verantwortlichkeit hinaus, auf die hier nicht näher einzugehen ist, existieren andere Arten der juristischen Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter im Staatsapparat. Diese treten ein bei Pflichtverletzungen und bei dadurch verursachten Schäden am sozialistischen Eigentum. Je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung, dem Grad der Schuld und den Umständen der

⁸ Vgl. dazu auch Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen vom 28.6.1978, GBl. Sdr. Nr. 952.